

Ausschuß für Innere Verwaltung  
57. Sitzung

09.11.1989  
ei-pr

§ 24

Zu Abs. 5 des § 24 - § 11 a Abs. 5 des Regierungsentwurfs - fragt Abg. Paus (CDU), ob die Anregung der CDU, hinter der Aus- und Fortbildung auch die wissenschaftliche Forschung aufzuführen, bewußt nicht aufgenommen worden sei.

MR Dr. Tegtmeier erläutert, die wissenschaftliche Forschung richte sich weiterhin nach dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen. Die Regierung habe es nicht für notwendig gehalten, einen besonderen Tatbestand in das Polizeigesetz aufzunehmen, so daß das Datenschutzgesetz insoweit durch das Polizeigesetz nicht verdrängt werde.

Abg. Paus (CDU) versteht nicht, warum für die personenbezogenen Daten, die zu Aus- und Fortbildungszwecken benutzt würden, hier besondere Vorschriften bestünden, während dann, wenn solche Daten für die wissenschaftliche Forschung benötigt würden, die Regelungen des Datenschutzgesetzes gelten sollten.

Minister Dr. Schnoor stellt dazu fest, mit "Aus- und Fortbildung" sei hier allein die Aus- und Fortbildung der Polizei gemeint. "Wissenschaftliche Forschung" gehe darüber hinaus. Wenn im Rahmen der Aus- und Fortbildung der Polizeibeamten etwa Filme über Polizeieinsätze vorgeführt würden und man dabei auch personenbezogene Daten erfahre, sei das etwas anderes, als solche Daten im Rahmen eines einer Hochschule erteilten Forschungsauftrags zu benutzen.

Angesichts des Umstandes, daß die Polizei-Führungsakademie den Anspruch erhebe, auch Forschungseinrichtung zu sein, fragt Abg. Paus (CDU) sich, ob es nicht für polizeitypische Forschung genauso besondere Regelungen geben müsse wie für die polizeitypische Aus- und Fortbildung.

Minister Dr. Schnoor geht davon aus, daß die Forschung grundsätzlich mit anonymisierten Daten erfolgen könne. Soweit das bei der sozialwissenschaftlichen Forschung dem Forschungszweck entgegenstehe, sei die "Forschungsklausel" des allgemeinen Datenschutzrechtes anzuwenden.

StS Riotte bemerkt zur Klarstellung, die Forschung sei für alle Bereiche, in denen sie relevant werde, im allgemeinen Datenschutzrecht geregelt. Die Aus- und Fortbildung sei dort jedoch nicht angesprochen, so daß eine bereichsspezifische Regelung erforderlich sei.

Ausschuß für Innere Verwaltung  
57. Sitzung

09.11.1989  
ei-pr

Auf konkrete Fragen des Abg. Paus (CDU) bestätigt StS Riotte, auch für die Polizei-Führungsakademie gelte das allgemeine Datenschutzrecht, soweit sie neben der Aus- und Fortbildung Forschung betreibe. Es könne auch dann unter besonderen Voraussetzungen zulässig sein, nicht anonymisierte Datenbestände zu verwenden.

### § 27

Abg. Paus (CDU) fragt, ob die Auswirkungen des Schengener Abkommens hier berücksichtigt worden seien, ob also das Gesetz im Hinblick auf den Europäischen Binnenmarkt tauglich sei.

LMR Dr. Möller bejaht. Der Aachener Polizeipräsident habe geltend gemacht, im Hinblick auf das Schengener Abkommen benötige er schon jetzt einen Datenaustausch und Informationsverkehr zu niederländischen und belgischen Behörden genau wie zur Polizeibehörde des benachbarten deutschen Landkreises. Dem trage die beantragte Fassung des § 27 Abs. 2 Rechnung. Die ausländischen Staaten, mit denen ein solcher Informationsaustausch notwendig sei, könne der Innenminister in einer Rechtsverordnung benennen.

### § 31

Abg. Paus (CDU) macht darauf aufmerksam, seine Fraktion wünsche eine Verschärfung der Voraussetzungen der Rasterfahndung durch die Einfügung des Wortes "erheblichen" vor das Wort "Gefahr".  
- MR Dr. Tegtmeyer hält dem entgegen, die aufgeführten Tatbestände - "gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person" - seien alle bereits "erhebliche" Gefahren, so daß die Einfügung dieses Wortes keine Verschärfung bewirke.

Für Abg. Paus (CDU) ist es die Frage, ob eine "gegenwärtige Gefahr für die Freiheit einer Person" ausreiche.

Minister Dr. Schnoor führt aus, das generelle Problem sei, ob die Rasterfahndung überhaupt im Polizeigesetz geregelt werden müsse oder ob eine Regelung in der Strafprozeßordnung genüge. Er denke bei dieser Vorschrift an den Mord an dem libyschen Exilpolitiker Denali im Jahre 1985. Vorher habe es eine Warnmeldung eines befreundeten Nachrichtendienstes gegeben, die sehr unbestimmt